

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 1. Juli 2003

Nr. 2003/1289

### **Behinderung: Institutionen nach dem Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (HIG) – Budgetweisungen für das Jahr 2004**

---

#### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Bewilligungspflicht nach § 5 des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970 (HIG; BGS 837.11) kann der Kanton Auflagen zur Budgetierung und Taxgestaltung erlassen. Gemäss § 2 der Heimtaxenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGS 838.35) setzt der Regierungsrat die Heimtaxen für jedes Heim gesondert zuhanden der Ausgleichskasse fest.

Das Departement des Innern ermittelt, gestützt auf die von den Heimen beigebrachten Unterlagen, die massgebenden Taxen zuhanden des Regierungsrates (§ 4 Heimtaxenverordnung). Mit den nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2004 einzureichen. Die Berechnung der Nettotageskosten (Heimtaxe) muss sich daraus klar ableiten lassen.

Mit Kantonsratsbeschluss vom 15. Dezember 1998 wurde die Aufhebung der Baukostenbeiträge an Heime nach dem Jugendheimgesetz (heute Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen) beschlossen und per 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt. Bauprojekte sind somit nach Abzug des Anteils Bundessubvention über die reguläre Betriebsrechnung zu finanzieren. Es werden in der Regel keine Objektbeiträge mehr an Einrichtungen geleistet, welche dem Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen unterstehen. Hingegen besteht für Heime mit schwer- und mehrfachbehinderten Menschen die Möglichkeit, subjektbezogene Beiträge zu beantragen, welche im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten und verfügbaren Kredits behandelt werden (vgl. Punkt 2.1.10).

#### **2. Erwägungen**

##### **2.1 Weisungen für das Betriebsjahr 2004**

###### **2.1.1 Vollkostenbasis**

Grundsätzlich sind die Nettotageskosten auf Vollkostenbasis – nach Abzug des budgetierten BSV-Beitrages – (analog Interkantonale Heimvereinbarung) zu berechnen.

###### **2.1.2 Kostenträgerrechnung**

Das Budget ist gegliedert nach Kostenträgern zu erstellen.

Bei einem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) ist die Kostenträgerrechnung für alle Einrichtungen, welche Restdefizitabrechnungen für ausserkantonale Bewohner und Bewohnerinnen erstellen, ohnehin zwingend.

### **2.1.3 Reservationstaxen**

Reservationstaxen können für Abwesenheitstage der Bewohner und Bewohnerinnen erhoben werden, an welchen keine Betreuungsleistung erbracht wird. Angebrochene Tage gelten als Anwesenheitstage.

### **2.1.4 Nicht belegte Plätze**

Wenn die Institutionen mindestens zu 80 % (analog BSV – Anzahl Plätze x 365 Tage = 100 %) ausgelastet sind, behält sich der Kanton eine entsprechende Kürzung des Betrages vor.

### **2.1.5 Tagesstätten / Wohnheime mit Beschäftigungsstätten**

Zur Abgrenzung Tagesstätte – Werkstätte: Tagesstätten bieten betreute Tagesstruktur mit Beschäftigung an. Werkstätten bieten geschützte Arbeitsplätze an und sind produktiv tätig.

Tagesstätten berechnen die Nettotageskosten grundsätzlich auf der Vollkostenbasis wie die Wohnheime. Die maximale anrechenbare Tagestaxe entspricht bei IV-Rentnern und IV-Rentnerinnen gemäss Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV) Fr. 45.—. Zusätzlich haben Tagesstätten Anspruch auf ½ der Hilflosenentschädigung, falls eine solche verfügt ist. Für ausserkantonale Benutzer und Benutzerinnen ist ein Tarif auf Vollkostenbasis zu berechnen.

Tagesstätten haben wie Wohnheime Pflegekostenausweise auszufüllen und an die entsprechenden Stellen zu leiten (siehe Eigenleistung).

### **2.1.6 Einrichtungen mit IHV-Anerkennung**

Einrichtungen, welche über die Anerkennung der Interkantonalen Heimvereinbarung verfügen und Restdefizitabrechnungen für ausserkantonale Bewohner und Bewohnerinnen erstellen, dürfen zur Berechnung der Nettotageskosten nur die Formulare der IHV verwenden (zu beziehen beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen). Andere Berechnungen und Formulare werden nicht akzeptiert.

### **2.1.7 Ausserkantonale BewohnerInnen**

Ausserkantonalen Bewohnern und Bewohnerinnen sind die vollen Kosten (Vollkosten) in Rechnung zu stellen. Insbesondere sind die Kapitalfolgekosten, Verzinsung **und** Abschreibung oder die Amortisation der gesamten Investitionen abzüglich Bundesbeitrag aufzurechnen.

Die Verzinsung ist dabei wie folgt zu berechnen: Auf der Gesamtsumme Baubeitrag des Kantons Solothurn ist der Jahreszins gemäss heute üblichem Hypothekenzinssatz zu berechnen. Dieser wird durch die budgetierte Gesamtzahl Tage dividiert und mit der Summe aller ausserkantonalen Tage multipliziert.

Die Abschreibung richtet sich nach den Vorgaben des BSV und beträgt 10 % des Restbuchwertes (RRB Nr. 1556 vom 22. August 2000). Der Abschreibungsbetrag wird ebenfalls durch die budgetierte Gesamtzahl Tage dividiert und mit der Summe aller ausserkantonalen Tage multipliziert.

### **2.1.8 Liste Eigenleistung**

Die Liste Eigenleistung wird allen Einrichtungen, welche ihre Bewohner und Bewohnerinnen mittels Pflegekostenausweis zur Berechnung der Ergänzungsleistung anmelden, periodisch zugestellt. Der Pflegekostenausweis muss bei allen Neueintritten und auch bei Veränderung der Nettotageskosten zwecks Neuberechnung der Ergänzungsleistung und Aufnahme in die Liste Eigenleistung ausgefüllt und eingereicht werden. Sämtliche Austritte müssen beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen, gemeldet werden. Pflegekostenausweise können bei dieser Amtsstelle angefordert werden.

#### *2.1.8.1 Einrichtungen mit BSV-Subventionen:*

Die Institution kann dem Bewohner/der Bewohnerin die in der Liste Eigenleistung ersichtliche maximale Eigenleistung in Rechnung stellen.

#### *2.1.8.2 Einrichtungen ohne BSV-Subventionen*

Die Institution kann dem Bewohner/der Bewohnerin die Pensionstaxe in Rechnung stellen. Nur das Vorliegen einer Kostengutsprache (zB. einer Sozialhilfekommission Einwohnergemeinde) gewährleistet die Übernahme der Pensionstaxe, ansonsten kann nur die Eigenleistung durch den Bewohner/die Bewohnerin geleistet werden.

#### **2.1.9 BSV-Beitragsgesuche**

Wohnheime und Tagesstätten, welche Betriebsbeiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung erhalten, müssen zusätzlich mit dem Budget 2004 eine Kopie des Gesuchs um Betriebsbeiträge BSV (Jahr 2002, ohne Beilageblätter) einreichen.

#### **2.1.10 Einreichfrist**

Das Budget 2004 ist einzureichen bis Ende Oktober 2003.

#### **2.1.11 Spezialfall: Heime für schwer- und mehrfachbehinderte Erwachsene**

Als Heime für Schwer- und Mehrfachbehinderte gelten Einrichtungen mit Betriebsbeiträgen des Bundesamtes für Sozialversicherung, bei welchen der Grad der Hilflosenentschädigung im Durchschnitt aller Bewohner und Bewohnerinnen mindestens einem mittleren Grad (2) entspricht. Diese Heime haben die Möglichkeit, Beiträge an das Defizit der einzelnen Person (Subjektfinanzierung), welche die Taxe mit ihrer Eigenleistung nicht zu decken vermag, zu beantragen.

**Die Gewährung von subjektbezogenen Beiträgen findet im Rahmen des verfügbaren Kredits statt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf subjektbezogene Beiträge.**

Der Antrag muss auf Budgetbasis gemeinsam mit den anderen Unterlagen zum Budget bis Ende Oktober 2003 eingereicht werden. Zur Erfassung ist das elektronische Formular zu verwenden, welches beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abteilung soziale Institutionen, angefordert werden kann. Andere Listen können nicht berücksichtigt werden.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt als Akonto-Zahlung zu 80 % im ersten Quartal des Betriebsjahres. Bis Ende Juni des Folgejahres müssen die definitiven Zahlen zusammen mit der Betriebsrechnung (effektive Bewohner-/Bewohnerinnentage und abgeschlossene Betriebsrechnung, auf der Basis des budgetierten BSV-Beitrags) eingereicht werden. Alsdann erfolgt die definitive Bestimmung des Beitrages, welcher aber die vereinbarte Summe nicht übersteigen darf.

Skala Hilflosenentschädigung (HE):

Keine HE: 0

HE leichten Grades:	1
HE mittleren Grades:	2
HE schweren Grades:	3

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen vom 27. September 1970, sowie auf die Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen vom 2. Februar 1984 (Heimvereinbarung; IHV; BGS 837.33)

- 3.1 Die ausgeführten Weisungen zum Budget sind für alle Einrichtungen, welche dem Gesetz über die heilpädagogischen Institutionen (HIG; BGS 837.11 vom 27. September 1970) unterstehen, verbindlich.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

### Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, soziale Institutionen (5)

L:\soz\behinderteneime\Allgemein\BUDGET\RRB\_Budgetweisungen\_2004.doc

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Institutionen nach HIG ; Versand durch AGS

Trägerschaften der Institutionen; Versand durch AGS